

## Offshore-Netzumlage für 2021 nach § 17f EnWG

Stand: 15.10.2020

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2021 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2019 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2021 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von **0,395 ct/kWh** auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

Weitere Informationen zur Ermittlung der Offshore-Netzumlage (ONU) entnehmen Sie den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) und den dort hinterlegten Unterlagen.